



FDP-Bürgerschaftsfraktion

Positionspapier

Mehr Demokratie wagen - Volksgesetzgebung im Land Bremen stärken!

Februar 2008

Die FDP-Fraktion begrüßt Bestrebungen, die auf ein größeres Maß an Bürgerbeteiligung im Gesetzgebungsverfahren, Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern an politischen Entscheidungen und direkte Demokratie zielen. Im Sinne einer Stärkung der Möglichkeiten zur so genannten Volksgesetzgebung besitzen die direkt demokratischen Instrumente Bürgerantrag und Volksbegehren bzw. Volksentscheid besondere Bedeutung. Die FDP-Fraktion will die Anwendung des Volksbegehrens und des Volksentscheids erleichtern. Hierzu muss auch über eine Senkung der bestehenden Hürden nachgedacht werden.

Für die miteinander verbundenen Instrumente Volksbegehren und Volksentscheid gelten die in den Artikeln 69 bis 74 der Bremischen Landesverfassung genannten Regelungen für landesweite Volksbegehren und Volksentscheide sowie die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid. Das gesamte Verfahren gliedert sich in die Stufen Zulassungsantrag, Volksbegehren und Volksentscheid.

I. Gegenstand von Volksbegehren und Volksentscheid

Die FDP-Fraktion will erreichen, dass künftig sämtliche in die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft fallenden Angelegenheiten auch auf Antrag von Bürgerinnen und Bürgern Gegenstand eines Volksbegehrens sein können. Die bisher geltende Regelung, die Volksbegehren auf Gesetze beschränkt, wobei Gesetze selbst weiter eingeschränkt sind, soll entsprechend erweitert werden. Bereits heute kann die Bürgerschaft sämtliche in ihrer Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten zum Gegenstand eines Volksbegehrens machen.

Die FDP-Fraktion tritt dafür ein, dass zukünftig auch finanzwirksame Volksbegehren zulässig sind. Dies soll gelten, sofern es dem Haushaltsgesetzgeber nicht bereits durch die Annahme des Volksbegehrens verunmöglicht wird, einen verfassungsmäßigen Haushalt zu beschließen. Zudem sollen Volksbegehren unzulässig bleiben, die der Tarifvertragsfreiheit entgegenstehen bzw. die Angelegenheiten der Besoldung betreffen.

II. Information der Stimmberechtigten und Hürden beim Volksentscheid

Die FDP-Fraktion spricht sich dafür aus, dass Volksentscheide zukünftig am Tag einer Wahl stattfinden. Die Verbindung mit Wahlterminen kann sich erfahrungsgemäß positiv auf die Beteiligung auswirken. Allerdings kann es Fälle geben, in denen aus Sicht der Initiatoren eines Volksentscheids eine Entkopplung von Wahltermin und Volksentscheid sinnvoll erscheint. Hierfür muss eine eindeutige Regelung im Gesetz über das Verfahren beim Volksentscheid gefunden werden. Die Fristen sollten entsprechend flexibilisiert werden.

Künftig sollen nur noch fünf Prozent der Wahlberechtigten Unterschriften müssen, um ein Begehren zum Erfolg zu führen. Die Unterschriften, die aus einem erfolgreichen Bürgerantrag entstammen, sollen auf ein anschließendes, unverändertes Volksbegehren angerechnet werden können, so dass Bürgerinnen und Bürger nicht doppelt Unterschriften leisten müssen.

Die FDP-Fraktion befürwortet die Einführung eines Abstimmungsheftes. Das Abstimmungsheft zielt auf die ausgewogene Information der Abstimmenden. Im Abstimmungsheft sind Positionen „Pro“ und „Contra“ zu gleichen Teilen einander gegenüber zu stellen. Die Kosten sollen im Einzelfall 160.000 Euro für Erstellung, Drucklegung und Versand nicht überschreiten.

In der Neufassung des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid ist sicherzustellen, dass das Prinzip der Mehrheitsentscheidung nicht unterlaufen werden kann. Bisher gelten Vorlagen durch einen Volksentscheid als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf „Ja“ lautet, sofern mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Im Falle verfassungsändernder Gegenstände oder einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode gilt ein Quorum von 50 Prozent der Stimmberechtigten. Aus Sicht der FDP-Fraktion kann für einfache Gesetze ein gänzlicher Verzicht auf das Zustimmungsquorum in Betracht gezogen werden. Für verfassungsändernde Gesetze soll ein Quorum von 25 Prozent erforderlich sein.

III. Praktikable Verfahren beim Volksbegehren sicherstellen!

Es muss eine praktikable Lösung für die Durchführung der Unterschriftensammlung im Rahmen von Volksbegehren gefunden werden. Klarheit und eindeutige Erkennbarkeit des bekundeten Willens müssen sichergestellt sein. Allerdings kann aus Sicht der FDP-Fraktion etwa auf den Abdruck des vollständigen Gesetzestexts auf jeder Unterschriftenliste verzichtet werden. Naturgemäß machen die meisten Bürger ihre Befürwortung bzw. Ablehnung eines Vorhabens eher von der allgemeinen politischen Zielrichtung eines Vorhabens und weniger von der konkreten Umsetzung eines Vorhabens in Gesetzeswortlaut abhängig. Es ist daher aus Sicht der FDP-Fraktion hinreichend, wenn der vollständige Wortlaut bei der Sammlung von den Stimmberechtigten eingesehen werden kann.

Es ist weiterhin zu konkretisieren, welche Angaben auf dem Unterschriftenbogen festzuhalten sind. Hierbei sollen aus Sicht der FDP-Fraktion nur die Angaben, die zur eindeutigen Identifikation der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners erforderlich sind, erhoben werden. So soll etwa die Angabe der richtigen Postleitzahl künftig nicht mehr erforderlich sein.

Die von den Koalitionsparteien geplante Verkürzung der Einreichungsfrist für Volksbegehren von drei auf zwei Monate lehnt die FDP-Fraktion ab.

IV. Rechtssicherheit und Kostenerstattung

Initiatoren, die ein Volksbegehren einbringen möchten, brauchen Rechtssicherheit über die Zulässigkeit ihres Vorhabens. Auch Initiativen mit geringem Budget soll der Zugang zum Volksbegehren weiter offen stehen. Initiatoren eines beabsichtigten Volksbegehrens sollen daher künftig Anspruch auf eine kostenfreie Beratung durch die senatorischen Dienststellen erhalten.

Die Initiation und Begleitung von Volksentscheiden verursacht bei den Initiatoren nicht zu unterschätzende Kosten. Die FDP-Fraktion will das Instrument auch für Initiativen mit schmalem Budget offen halten. Es soll daher geprüft werden, ob eine anteilige Erstattung von Kosten, analog zur Erstattung der Wahlkampfkosten für Parteien, in Betracht gezogen werden kann.